

Änderungsantrag

Antrags Nr.: AN/0094/2019

Antragsteller: Fraktion FDP/Piraten

Änderungsantrag zu § 10 der Beschlussvorlage 0090/BV/2019 – Änderung der Hauptsatzung – Fraktion FDP/Piraten

Es wird beantragt, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 10 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Kreistagsabgeordnete können jeweils nur einer Fraktion angehören.“

Begründung:

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat in seinem Urteil (VerfG 45/09) vom 15.04.2011 festgestellt: „Die gesetzliche Festlegung einer Mindestfraktionsgröße von 4 Kreistagsabgeordneten in den Kreistagen belässt den Kommunen keinen ausreichenden Spielraum zur Regelung dieser inneren Organisation, weil ihnen die Möglichkeit genommen wird, kleinere politische Gruppierungen die ausschließlich Fraktionen zustehenden Rechte am politischen Willensbildungsprozess einzuräumen.“ Die Funktionsfähigkeit des Kreistages wird durch die Abschmelzung der Mindestgröße von 4 auf 3 Mitglieder jedoch nicht gefährdet. Das zeigen Beispiele aus den Kreistagen z.B. Märkisch Oderland (194.132 Einwohner, 56 Abgeordnete), Ostprignitz Ruppin (103.734 Einwohner, 46 Abgeordnete). In beiden Kreistagen beträgt die Mindestfraktionsgröße 2 Mitglieder. In der Uckermark (120.878 Einwohner, 50 Abgeordnete) beträgt die Mindestfraktionsgröße 3 Mitglieder. Von 14 Kreistagen der vergangenen Wahlperiode sehen nur 8 eine Mindestfraktionsgröße von 4 vor, in 3 Kreistagen zwei Mitglieder und in 3 Kreistagen drei Mitglieder.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit einer festgelegten Mindestfraktionsgröße von 4 Mitgliedern, der Zusammenschluss von Kreistagsabgeordneten mit zusammen 5 % Sitzanteilen zu Fraktionen verwehrt wird. Die Absenkung auf 3 Mitglieder wäre eine größere Spiegelung des Wählerwillens im Kreistag.

Datum/ Unterschrift: _____